

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Schule
Verantwortung:	Frau Barzel, Herr Schmidt, Herr Berg

Errichtung eines dreijährigen Teilzeit-Bildungsgangs Fachpraktiker/-in Maler und Lackierer

Beratungsfolge

11.12.2025	Schulausschuss	Vorberatung
15.12.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) die Errichtung des Teilzeit-Bildungsgangs „Fachpraktiker/-in Maler und Lackierer“ gemäß Anlage A 1.1 APO BK in Verbindung mit § 66 BBiG / § 42r HwO am Hans-Sachs-Berufskolleg, Am Förderturm 5, 46049 Oberhausen, Schulnummer 191309 rückwirkend zum Schuljahr 2025/2026 (01.08.2025). Der dreijährige Teilzeit-Bildungsgang soll einzügig errichtet werden.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Mit Verfügung der Bezirksregierung vom 23.09.2025 wurde dem Hans-Sachs-
2 Berufskolleg ein Schüler mit dem entsprechenden Ausbildungsberuf zugewiesen.
3 Diese Zuweisung ist mit der Auflage verbunden, einen Errichtungsbeschluss des
4 Schulträgers herbeizuführen und anschließend der Bezirksregierung vorzulegen.
5

6 Die Ausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in richtet sich an Menschen mit Behinderung
7 (siehe Anlage). Der betreffende Schüler absolviert seine Ausbildung bei einem
8 Bildungsträger in Oberhausen und ist dort der einzige Auszubildende in diesem
9 Beruf. Die praktische Ausbildung erfolgt in einem kooperierenden Malerbetrieb in
10 Moers.

11
12 Üblicherweise besuchen Fachpraktiker des Handwerks die private Berufsschule
13 Adolph-Kolping, eine Ersatzschule in freier Trägerschaft. Für den Bereich
14 Fachpraktiker/-in Maler und Lackierer bestehen dort jedoch keine Kapazitäten. Da
15 Schulen in freier Trägerschaft – anders als staatliche Berufskollegs – Schülerinnen
16 und Schüler ablehnen können, wurde der Schüler von der Bezirksregierung
17 Düsseldorf dem Hans-Sachs-Berufskolleg zugewiesen. Im Kammerbezirk existieren
18 keine eigenen Berufsschulklassen für diesen Bildungsgang, sodass die Zuweisung
19 an die wohnortnächste Schule mit entsprechender Maler- und Lackierausbildung
20 erfolgt ist. Das Gesetz ermöglicht eine gemeinsame Beschulung.
21

22 Das Hans-Sachs-Berufskolleg hatte die Aufnahme aus pädagogischen Gründen
23 zunächst abgelehnt. Grundsätzlich verfügt die Schule jedoch über sämtliche für den
24 Bildungsgang erforderlichen Ressourcen – sowohl in personeller und fachlicher
25 Hinsicht als auch bezüglich der sächlichen und räumlichen Ausstattung.
26

Anlage/n

1 - BAnz AT 26.07.2021 S1